OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451567/6/Kü/VEP

Datum:
Linz, 5. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer an der Enns vom 23.07.2024, betreffend Festsetzung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer an der Enns (in der Folge: belangte Behörde) setzte gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 23.07.2024 eine Wasseranschlussgebühr fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Es wird die Bewilligung erteilt, die Liegenschaft B__ eee, auf Parzelle Nr. aaa bzw. ddd, KG B__, an das Netz der Marktgemeinde Weyer anzuschließen.

Die Anschlussgebühr beträgt gemäß § 2 der Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer i.d.g.F. Euro 3.027,20 inkl. 10 % MWSt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde vom Bf (erkennbar) Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass das Haus B__ eee im Zeitraum 2012 bis 2014 generalsaniert und im Zuge dessen auch die Kanalisation sowie der Wasseranschluss neu gemacht worden sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 30.10.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Der Vorlageantrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26.11.2024 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet.

I.5. Mit Schreiben vom 28.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebene Stellungnahme der belangten Behörde. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist unter anderem grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse C-Straße.
Die Verbindung zwischen diesem Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wurde erstmals im Jahr 2014 hergestellt.

II.2. Dass der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__, ist, wurde bereits im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde so angenommen, vom Bf nicht bestritten und stimmt im Übrigen mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein. Dass die Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erstmals im Jahr 2014 hergestellt wurde, wurde von der belangten Behörde mit Eingabe ON 5 selbst angegeben und deckt sich mit den Angaben des Bf in der Beschwerde und im Vorlageantrag. Darüber hinaus haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Umstände für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher vom Vorliegen dieser Umstände ausgeht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen wurde (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine Wasseranschlussgebühr für das Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse C-Straße vorgeschrieben. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daraus, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides explizit auf die „Liegenschaft B__ eee" Bezug genommen wird und dies mit dem Betreff des angefochtenen Bescheides (arg.: „[…] für die Liegenschaft B__ eee") und der Präambel (arg.: „Der Wasseranschluss für die Liegenschaft B__ eee ist hergestellt.") des angefochtenen Bescheides im Einklang steht. Auch der Bf bezieht sich in der Beschwerde und im Vorlageantrag auf „B__ eee". Im Übrigen ist auch die belangte Behörde dieser Auslegung nicht entgegengetreten (ON 4).
III.2. Gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Weyer an der Enns (in der Folge: Wassergebührenordnung) wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht gemäß § 6 Abs. 1 Wassergebührenordnung mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 207 Abs. 2 BAO fünf Jahre.

III.3. Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss". Nach der

ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen", wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die erstmalige Verbindung (das heißt der Anschluss) zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Jahr 2014 hergestellt, sodass der Abgabentatbestand mit Ablauf des Jahres 2014 entstanden ist.

Die Vorschreibung der Anschlussgebühr mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 23.07.2024 erfolgte damit (jedenfalls) mehr als fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Es ist im vorliegenden Fall Verjährung eingetreten, sodass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr rechtswidrig war.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger